

Recycelte Kunststoffe für Lebensmittelverpackungen?

Kurzzusammenfassung

Der Artikel erläutert die Prinzipien der EU-Verordnung zur Verwendung von Recyclat-Kunststoffen im Lebensmittelkontakt und stellt die aktuelle Antragslage vor.



Dr. Lutz Wittenschläger



Die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006

Ganz neu ist sie nicht mehr, die Verordnung (EG) Nr. 282/2008, die am 28.03.2008 veröffentlicht wurde und zwanzig Tage später in Kraft trat. Wegen der besonderen Struktur der mit der Verordnung geregelten Verfahren werden deren Auswirkungen jedoch erst in nächster Zeit bemerkbar werden.

Schon bisher war es grundsätzlich möglich, Materialien und Gegenstände aus Kunststoff für den Kontakt mit Lebensmitteln aus oder unter Verwendung von Recyclaten herzustellen. Dabei ist im Sinne der Verordnung unter „Recyclat“ nur Material zu verstehen, das bereits einer Verwendung zugeführt und anschließend für einen erneuten Einsatz aufbereitet wurde. In jedem Einzelfall musste jedoch sicher gestellt werden, dass die Anforderungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 („Rahmen-Verordnung“), also die Vermeidung einer gesundheitlichen Gefährdung der Verbraucher, eines unvermeidbaren Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel und deren sensorische Beeinträchtigung, eingehalten werden. Damit war in der Regel ein erheblicher analytischer Aufwand verbunden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 wurde ein praktikabler Weg eröffnet, diesen Aufwand für die Verwender von Recyclaten zu verringern und auch für Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff die abfallwirtschaftlichen Ziele der Richtlinie 94/62/EG („Verpackungs-Richtlinie“), zu denen das Verwerten von Verpackungsabfällen mittels Recycling gehört, umsetzen zu können. Der Grundsatz lautet: die Anforderungen für den sicheren Einsatz von Recyclat im Lebensmittelkontakt werden nicht für das spezifische Material, sondern für den Aufbereitungsprozess festgelegt. Damit folgt die Verordnung in wesentlichen Punkten den Grundsätzen, die bereits in 2001 als Stellungnahme „Verwendung von werkstofflich recyceltem Kunststoff aus Polyethylen-terephthalat (PET) für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen“ des damaligen BgVV (heute BfR) veröffentlicht wurde.

1 Geltungsbereich und Anforderungen

Die Verordnung gilt für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die recycelten Kunststoff enthalten und für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht unter die Verordnung fallen

- 1.1 Recyclate, die mittels chemischer Depolymerisation von gebrauchten Kunststoffen erzeugt wurden
- 1.2 Recyclate, die am Produktionsstandort aus Produktionsverschnitt und/oder Verarbeitungsresten aus Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt hergestellt wurden
- 1.3 Recyclate, die hinter einer funktionalen Barriere aus Kunststoff zum Einsatz kommen

In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Recyclate die erforderliche Freiheit von Verunreinigungen entweder aufgrund des Aufbereitungsverfahrens (1) oder der Beschaffenheit des Ausgangsmaterials (2) besitzen bzw. ein Übergang gesundheitlich bedenklicher Stoffe ausgeschlossen ist (3).

Damit Kunststoff-Recyclate im Lebensmittelkontakt eingesetzt werden können, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein:

- Die Qualität des Ausgangsmaterials muss vorab definiert und überwacht werden. Es darf nur aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff stammen, welche für den Lebensmittelkontakt bestimmt waren. Dafür kommen als Quellen in Frage
 - Geschlossene Produktkreisläufe, bei denen jegliche Kontamination ausgeschlossen werden kann
 - oder
 - Sammlungen, die zwar kontaminiertes Ausgangsmaterial enthalten können, bei denen aber das Aufbereitungsverfahren nachweislich dafür sorgt, dass die Konzentrationen von Verunreinigungen bis auf ein unbedenkliches Maß verringert werden
- Auch die Qualität des Recyclats muss nach vorab festgelegten Kriterien definiert und überwacht werden in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (s.o.)
- Über die Festlegung von Verwendungsbedingungen des Recyclats wird ebenfalls gewährleistet, dass die Anforderungen der Rahmen-Verordnung erfüllt werden.

2 Zulassungsverfahren und Überwachung

Unternehmen, die ein Aufbereitungsverfahren für die Herstellung von Kunststoff-Recyclat für den Lebensmittelkontakt betreiben wollen, müssen bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Zulassung beantragen. Diesem Antrag sind alle technischen Unterlagen zum Recyclingprozess gemäß den separat veröffentlichten „Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Recyclingverfahren“

(http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753812_1211902600443.htm) beizufügen.

Die Entscheidung über die Zulassung durch die Europäische Kommission wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und enthält neben anderen Angaben die

Verwendungsbeschränkungen des Recyclats. Alle zugelassenen Verfahren werden in ein öffentliches Gemeinschaftsregister eingetragen.

Wird ein zugelassenes Recyclingverfahren in einem Betrieb eingesetzt, unterliegt dieser der amtlichen Kontrolle und wird überprüft. Insbesondere muss das angewandte Verfahren der Zulassung entsprechen und ein wirksames Qualitätssicherungssystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 („GMP-Verordnung“) muss installiert sein.

3 Kennzeichnung und Konformitätserklärung

Eine Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die aus recycelten Kunststoffen hergestellt wurden oder davon Anteile enthalten, ist nicht vorgeschrieben. Freiwillige Angaben sollen nach den Regeln der EN ISO 14021 erfolgen.

Die für Kunststoffe im Lebensmittelkontakt auf der Grundlage von Art. 9 der Richtlinie 2002/72/EG („Kunststoff-Richtlinie“) nach dem Muster des Anhangs VIa geforderte Konformitätserklärung muss für Recyclat und damit hergestellte Erzeugnisse einige zusätzliche Angaben enthalten:

- Für das Recyclat selbst:
 - Eine Erklärung, dass das Recyclingverfahren zugelassen wurde, mit Angabe der Nummer des zugelassenen Recyclingverfahrens im EG-Register
 - Eine Erklärung, dass das Kunststoff-Ausgangsmaterial, das Recyclingverfahren und der recycelte Kunststoff den Spezifikationen entsprechen, für die die Zulassung erteilt wurde
 - Eine Erklärung, dass ein Qualitätssicherungssystem gemäß Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 eingerichtet wurde
- Für damit hergestellte Materialien und Gegenstände
 - Eine Erklärung, dass nur recycelter Kunststoff verwendet worden ist, der mit einem zugelassenen Recyclingverfahren hergestellt wurde, mit Angabe der Nummer des Recyclingverfahrens im EG-Register

4 Zulassungen und Übergangsmaßnahmen

Zum heutigen Zeitpunkt sind noch keine Zulassungen erteilt worden. Unter dem Link http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/documents_en.htm ist auf der Website der Europäischen Kommission, DG Sanco, das aktuelle Verzeichnis der eingereichten Anträge einsehbar. Mit jüngstem Stand vom 08.02.2010 liegen insgesamt 18 Anträge vor, davon 17 für die Aufbereitung von PET und einer für PP.

Für recycelte Kunststoffe, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurden, und für daraus gefertigte Produkte gelten Übergangsfristen. Die genauen Einzelheiten werden in Art. 14 der Verordnung beschrieben.

5 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006

Anhang II dieser Verordnung („GMP-Verordnung“) wird um einen Abschnitt B ergänzt, der die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem für Kunststoff-Recyclingverfahren enthält, die unter die hier besprochene Verordnung (EG) Nr. 282/2008 fallen.

Fazit

Ja - Lebensmittelverpackungen können demnächst auf rechtssicherer Grundlage innerhalb des durch die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 eng abgesteckten Rahmens auch unter Einsatz von Kunststoff-Recyclaten hergestellt werden. Durch die Vorgaben für die Materialauswahl, den Recyclingprozess, die amtliche Kontrolle und die Information des Anwenders soll erreicht werden, dass keine Abstriche an der Eignung von recyceltem Material, mit Ausnahme individueller Verwendungsbeschränkungen, im Vergleich zur Neuware und am Verbraucherschutz gemacht werden müssen.

Wie sich das Angebot von Recyclaten und der Markt entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Für Verpackungshersteller bieten sich möglicherweise Preisvorteile, oder die ökologische Komponente ihrer Produkte kann herausgestellt werden. Im Idealfall gehen beide Vorteile zusammen.

(Die vollständigen Texte aller genannten Verordnungen sind u.a. unter dem bei „Zulassungen und Übergangsmaßnahmen“ angegebenen Link abrufbar)

01.03.2010 Dr. Lutz Wittenschläger, Lebensmittel-Verpackungen foodinfo@gmx.de

Mitglied von



In Zusammenarbeit mit:
Innoform GmbH [Testservice](#)
Industriehof 3
26133 Oldenburg

www.innoform.de
TS@innoform.de